

Niederschrift

über die 08./26.Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 16.11.2016 in Außernzell
- Gemeindeganzlei - Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.07.2016
3. Baugesuche
4. Aufstellung einer Klarstellung- und Ergänzungssatzung Großmeicking; Aufstellungsbeschluss und Billigung des Planentwurfes
5. Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes – Anwendung der Übergangs-Regelung des § 27 Abs. 22 UStG
6. Bezuschussung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen
7. Neufestsetzung der Miete für Räume im Würzingerhaus
8. Festsetzung der Erschließungsgebiete des zweiten Ausbauschnittes zum Breitbandausbau
9. Bekanntgaben und Anfragen
10. Nichtöffentliche Sitzung
- 10.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.07.2016
- 10.2 Beurkundung
- 10.3 Grundsatzbeschluss zur Aufnahme eines Kredites zur Sanierung des Lehrerwohnhauses
- 10.4 Bekanntgaben und Anfragen

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder:	13	
Ordnungsgemäß geladen:	13	
Anwesend:	12	GR Holzinger ab 19.14 Uhr
Abwesend:		GR Kufner, entsch.

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19.00 Uhr die 08./26. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrzahl der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist. Bgm. Klampfl begrüßt von der Verwaltung Herrn Kämmerer Kufner und den örtl. Pressevertreter, Herrn R. Baier.

Der Bgm. gibt die Tagesordnung bekannt und der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.07.2016

entfällt, da die Sitzung vom 14.07.2016 nichtöffentlich war.

3. Baugesuche

Nachbarbeteiligung zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Holling“ (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB), der Gemeinde Iggenbach;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, keine Stellungnahme zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Holling“, Gemeinde Iggenbach, abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Nachbarbeteiligung zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Schöllnstein“ (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB), der Gemeinde Iggenbach;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, keine Stellungnahme zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schöllnstein“, Gemeinde Iggenbach, abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

GR Holzinger trifft um 19.14 Uhr ein.

4. Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking: Aufstellungsbeschluss und Billigung des Planentwurfes

Sachverhalt:

Für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 5531 und 5532 der Gemarkung Außernzell besteht seitens der Grundstückseigentümerin Schosser Simone der Bauwunsch auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage. Die geplante Baufläche liegt im Außenbereich und ist derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Ein positiver Vorbescheid seitens des Landratsamtes Deggendorf konnte nicht in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen einer erneuten baurechtlichen Prüfung hat das Landratsamt Deggendorf daher vorgeschlagen, für den Ortsteil Großmeicking eine sog. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.

Während der Planungsphase sprach Frau Schreder, Großmeicking, bei der VG Schöllnach vor und unterbreitete ebenso den Bauwunsch auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5364 Teilfl. der Gemarkung Außernzell.

Die geplante Baufläche liegt ebenfalls im Außenbereich und soll somit auch in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinbezogen werden.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit dem Kreisbaumeister abgestimmt.

Die Teilfläche der Fl.-Nr. 5589 der Gemarkung Außernzell soll miteinbezogen werden, da der Dorfgebietscharakter durch die Verbindung von Teilfläche 1 und Teilfläche 2 unterstrichen wird. Die Eigentümer Obermeier sind mit der Einbeziehung einverstanden.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die materiellen Voraussetzungen zur Aufstellung sind gegeben. Dabei sollen die zur Bebauung vorgesehenen Teilgrundstücke in die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinbezogen werden.

Die Voraussetzungen liegen hier vor, da die einzubeziehende unbebauten Erweiterungsflächen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind und diese Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs so geprägt sind, dass sich eine künftige Bebauung nach § 34 BauGB problemlos in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bei den zusätzlichen Ergänzungsflächen (Teilbereich 1) Fl.-Nrn. 5531 Teilfl. und 5532 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 1078 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung), die derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.

Bei der zusätzlichen Ergänzungsfläche (Teilbereich 2) Fl.-Nr. 5589 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 748 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung). Hier handelt es sich zum einen um landwirtschaftlich genutzte Fläche, sowie auch zum Teil privat genutzte Gartenflächen.

Bei der zusätzlichen Ergänzungsfläche (Teilbereich 3) Fl.-Nr. 5364 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 1.739 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung), die derzeit als private Gartenfläche genutzt wird.

Die Zuwegung soll von Norden her kommend zum Grundstück verlaufen und beansprucht eine Fläche von ca. 146 m². Derzeit befindet sich zum einen Gehölzbestand (ca. 86 m²) und zum anderen Grünfläche (ca. 60 m²) auf der Fläche.

Die Gemeinde Außernzell möchte nunmehr den Bauwerbern eine Bebauung auf den Teilgrundstücken Fl.-Nrn. 5531 und 5532 und dem Teilgrundstück Fl.-Nr. 5364 ermöglichen und wählt hierzu den Weg in Form einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Das Teilgrundstück Fl.-Nr. 5589 soll miteinbezogen werden, da der Dorfcharakter durch die Verbindung von Teilfläche 1 und 2 unterstrichen wird.

Die beabsichtigte Planung ist aus dem vorliegenden Planentwurf ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort „Großmeicking“ eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen.

Mit der Klarstellungssatzung erfolgt eine eindeutige Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zum Außenbereich hin.

Mit der Ergänzungssatzung werden die Außenbereichsflächen Fl.-Nrn. 5531 und 5532 Teilflächen, die Fl.-Nr. 5589 Teilfläche und die Fl.-Nr. 5364 Teilfläche der Gemarkung Außernzell, die eine entsprechende Prägung durch die angrenzende Nutzung haben, dem Innenbereich zugeordnet.

Im Bereich der Klarstellungssatzung werden keine weitergehenden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Nutzung, zur Bauweise und zur Grünordnung getroffen, um einen harmonischen Übergang im Bereich der Ergänzungssatzung werden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen zur Landschaft zu gewährleisten.

Die Antragstellerin Simone Schosser hat für die Ausarbeitung der Satzung mit Planteil und Begründung ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Alle anfallenden Kosten und Auslagen sind von der Bauherrin Schosser, den Bauherren Schreder und den Grundstückseigentümern Obermeier zu übernehmen.

Dies ist über einen städtebaulichen Vertrag sicherzustellen.

Zur Realisierung der für die Bebauung erforderlichen Wasserversorgung und Entwässerung sind evtl. entsprechende Leitungen und Hausanschlüsse neu zu verlegen. Auch können evtl. aufgrund der Höhenlage des Schmutzwasserkanals private Hebeanlagen für das häusliche Schmutzwasser notwendig sein.

Sämtliche hierfür anfallende Kosten sind ebenfalls von den jeweiligen Bauherren zu tragen. Der vorliegende Entwurf der Ergänzungssatzung mit Planteil in der Fassung vom 04.11.2016 findet die Zustimmung des Gemeinderates.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Entwurf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes – Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 UStG

Sachverhalt:

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Neuregelungen sind zwar zum 01.01.2016 in Kraft getreten, § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist noch auf Umsätze, die vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. Der neu eingefügte § 2 b UStG ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Die Gemeinde, als juristische Person des öffentlichen Rechts, kann dem zuständigen Finanzamt gegenüber eine einmalige Optionserklärung dahingehend abgeben, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin ausführt. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die bisherige Regelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft war gekoppelt an das Körperschaftsteuerrecht. Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts waren nur steuerbar, soweit sie im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) ausgeübt wurden (§ 2 Abs. 3 UStG). Nach bisheriger Verwaltungsauffassung hat ein BgA vorgelegen ab einem Umsatz von 30.678 €. Dies gilt für alle Einrichtungen einer Kommune, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen (§ 4 Körperschaftsteuergesetz). BgA's des Marktes Schöllnach sind z. B. Wasserversorgung, Freibad mit PV-Anlagen.

Nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören Betriebe die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe) wie z. B. Abwasserentsorgung, Bauamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt usw.

Spätestens ab 01.01.2021, soweit die Optionserklärung abgegeben wurde, ist § 2 b UStG anzuwenden. Das bedeutet, dass das Prüfungsschema in der Umsatzsteuer nicht mehr an das Körperschaftsteuerrecht gekoppelt ist und es künftig bzgl. der Umsatzsteuer keine BgA's mehr gibt (Umsatz ab 30.648 € entfällt).

Künftig unterliegen alle privatrechtlichen Entgelte stets der Umsatzsteuer (§ 2 UStG). Betätigungen auf öffentlich rechtlicher Grundlage sind nach § 2 b UStG zu beurteilen, wobei der Grundsatz gilt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, wobei die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen darf. In § 2 b Abs. 1 - 4 UStG sind hierzu Sonderregelungen definiert auch wann eine wettbewerbsrelevante Tätigkeit (unternehmerisch) vorliegt.

Die Kommune ist in der Übergangszeit bis 01.01.2021 gefordert sämtliche Vorgänge auf die Umsatzsteuerpflicht hin zu untersuchen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Finanzamt gegenüber die Optionserklärung abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem zuständigen Finanzamt gegenüber eine einmalige Optionserklärung dahingehend abgeben, dass die Gemeinde Außernzell § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin ausführt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Bezuschussung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen

Bgm. Klampfl erinnert, dass lt. Beschluss vom 19.03.2009 eine Bezuschussung für den Erwerb der Führerscheinklasse C/CE für aktive Feuerwehrmänner mit 500.-- € je Teilnehmer festgelegt wurde.

Aufgrund der erhöhten Ausbildungskosten beantragt die FFW Außernzell eine Aufstockung des Betrages von 500.-- € auf 1000.-- € je Teilnehmer.

Bei der Erhöhung des Zuschusses sind auch Führerscheinerwerber der FFW Außerötzing zu berücksichtigen, um zukünftig bei einem evtl. Fahrzeugwechsel vorbereitet zu sein.

GR Freudenstein teilt als Vorstand der FFW Außernzell mit, dass bei mehreren Führerscheinteilnehmern der gdl. Zuschuss aus der Vereinskasse vorfinanziert wird.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, den Zuschussbetrag für den Erwerb der Führerscheinklasse C/CE für den aktiven Feuerwehrdienst der Feuerwehren Außernzell und Außerrötzing von 500.-- € auf 1.000.-- € je Teilnehmer zu erhöhen.

Die vereinbarte Verpflichtung lt. Sitzung vom 19.03.2009 ist nach wie vor Bestandteil.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Neufestsetzung der Miete für Räume im Würzingerhaus

Bgm. Klampfl gibt bekannt, dass Fr. Jeanette Ranzinger, Pächterin des Gasthauses Würzinger, aus gesundheitlichen Gründen das Pachtverhältnis zum 06.11.2016 kündigte. Dadurch erfolgt eine Neuausrichtung der Räumlichkeiten.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der GR folgende Pauschalgebühren für die Mietnutzung der einzelnen Räume im Gasthaus Würzinger ab 01.12.2016 mit der Auflage, dass die Getränke vom Dorffladen zu beziehen sind.

	<u>Privatpersonen</u>	bisher	<u>Ortsvereine</u>
Raummieten: Gaststube	150.-- €	100.-- €	80.-- € unverändert
Saal	250.-- €	150.-- €	100.-- € “
Stadl	100.-- €	unentgeltlich	100.-- € neu

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Festsetzung der Erschließungsgebiete des zweiten Ausbaus zum Breitbandausbau

Bgm. Klampfl teilt mit, das nach Rücksprache mit dem Projektleiter der Telekom, die Arbeiten für das erste Förderverfahren ab der KW 47 erfolgen. Die Fertigstellung ist voraussichtlich im März 2017.

Die restl. Ortsteile der Gde. Außernzell sollen durch das zweite Förderverfahren des Breitbandausbaues erschlossen werden. Die Vorstellung des Erschließungsgebietes erfolgt durch Bgm. Klampfl.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Erschließungsgebiete für das zweite Förderverfahren des Breitbandausbaues wie vorgestellt, festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Bekanntgaben und Anfragen

Bgm. Klampfl gibt folgendes bekannt:

- Dank für Teilnahme am Volkstrauertag
- Dank für den Einsatz zur Vorbereitung der Bewerbung „e-Dorf“
- Die diesjährige Weihnachtsfeier findet im Gasthaus Stöger in Großmeicking statt. Ein Termin wird noch vereinbart.
- GR Straßer erkundigt sich in Sachen Standortsuche Funkmast.
Bgm Klampfl teilt mit, dass von der Telekom alle Möglichkeiten geprüft werden.

Der GR Außernzell erteilt einstimmig das gdl. Einvernehmen, für den Kauf eines Trauerbandes anlässlich der Fahnenweihe der FFW Außernzell im Jahr 2017. Die Kosten betragen ca. 500.-- €

K l a m p f l
1.Bürgermeister

Geier
Schriftführerin